

Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2024

Gemäß § 96 (2) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: Auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 02.07.2026 den Jahresabschluss zum 31.12.2024 festgestellt und dem Bürgermeister die uneingeschränkte Entlastung durch die folgenden Beschlüsse erteilt:

- 1. Der Rat stellt gem. § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2024 fest.**
- 2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 5.735.218,56 Euro wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.**
- 3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister für den Jahresabschluss zum 31.12.2024 gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW uneingeschränkt Entlastung.**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 den Jahresabschluss 2024 unter Einbezug des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses 2024 beraten, geprüft und unterbreitet dem Rat den vorstehenden Beschlussvorschlag.

Zudem hat der Rechnungsprüfungsausschuss dem vorgenannten Jahresabschluss und Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gemäß § 102 GO NRW erteilt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2024 geprüft; hierzu hat er sich der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss bedient. In seine Prüfung hat der Ausschuss den Bericht der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreises Neuss über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2024 einbezogen. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich nach Prüfung und Beratung den Prüfbericht zu eigen und fasst das Ergebnis schriftlich in Form einer Stellungnahme einschließlich der Erklärung, dass er den von dem Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt, zusammen.

„Der gem. § 95 GO NRW aufgestellte Jahresabschluss der Stadt Grevenbroich zum 31.12.2024, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang, sowie der Lagebericht wurden nach §§ 59 und 102 GO NRW unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände geprüft.

In die Prüfung sind die haushaltsrechtlichen Vorschriften, die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr sowie ergänzende Regelungen von örtlichen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen, einbezogen worden.

Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht zu vermittelnden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevenbroich wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen sind die Kenntnisse über die Verwaltungstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung hat die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts umfasst.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Der von dem Bürgermeister aufgestellte Jahresabschluss und Lagebericht wird gebilligt.

Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der örtlichen Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen, soweit sich diese auf die gemeindliche Haushaltswirtschaft beziehen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevenbroich.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss und vermittelt insgesamt auch ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Grevenbroich. In diesem Bericht werden die Chancen und Risiken der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt zutreffend dargestellt."

Die Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2024 mit Lagebericht, Anhang und Anlagen sowie der Beschluss über den Jahresabschluss 2024 und die Entlastung des Bürgermeisters liegen ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 im

Rathaus der Stadt Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 347, 41515 Grevenbroich,

öffentlich aus.

Eine Einsichtnahme kann im Rahmen der folgenden Zeiten unter Vereinbarung eines Termins unter der Telefonnummern 02181- 608- App. 140 / 433 oder 367 erfolgen:

Montag und Donnerstag	12:00 – 16:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch	08:00 – 12:00 Uhr

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Frimmersdorfer Höhe“ – Ortsteil Frimmersdorf

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiet Erneuerbare Energien Frimmersdorfer Höhe“ – Ortsteil Frimmersdorf – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, einen bereits seit Jahren energiewirtschaftlich geprägten Standort konsequent weiterzuentwickeln. Ausgangspunkt ist ein bislang genutztes Windtestfeld, das künftig in einen dauerhaften, kommerziellen Energieerzeugungsstandort überführt werden soll. Damit wird ein konkreter Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien sowie zur Erreichung der klima- und energiepolitischen Ziele von Bund und Land geleistet.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

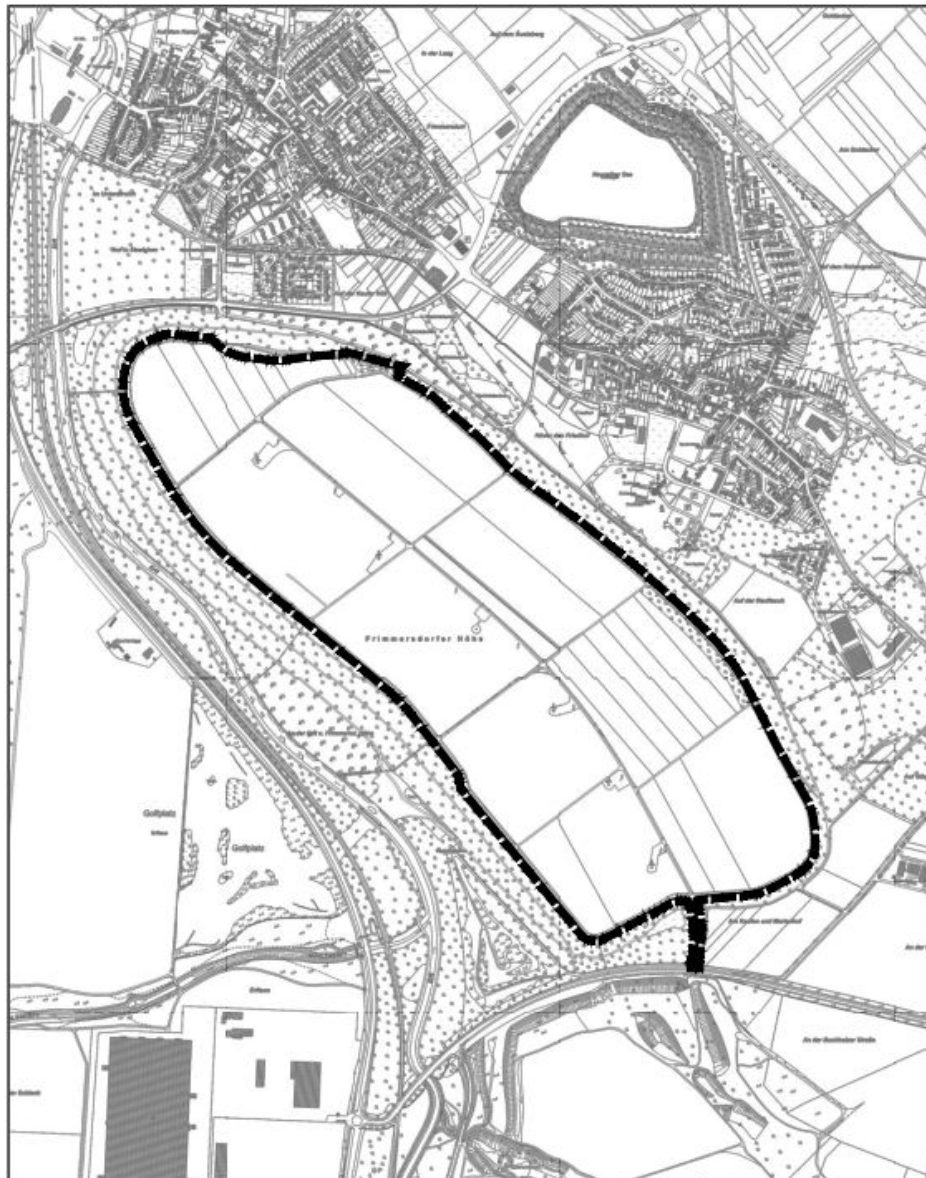
Ortsteil: Frimmersdorf

FNP-Änd.-Nr.: 53.

Bezeichnung: „Sondergebiet Erneuerbare Energien Frimmersdorfer Höhe“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit **vom 14.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?91066>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

**Betr.: Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windtestfeld Aschedeponie“
– Ortsteil Frimmersdorf**

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windtestfeld Aschedeponie“ – Ortsteil Frimmersdorf – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, das bestehende Windtestfeld von der Frimmersdorfer Höhe auf die Fläche der derzeitigen Aschedeponie zu verlagern. Hintergrund ist, dass sich die Bedingungen für den Test-Betrieb und die Vermessung von Windenergieanlagen (WEA) auf dem aktuellen Testfeld im Laufe der vergangenen Jahrzehnte nachteilig verändert haben. Durch stetige Vergrößerung von Rotordurchmesser, Naben- und Gesamthöhen und Nennleistung verringerte sich die Anzahl der Teststandorte von acht auf aktuell fünf Positionen. Unter Berücksichtigung des weiter voranschreitenden technischen Fortschritts werden aufgrund der begrenzten Netzanschlusskapazität von 16 Megawatt nur noch zwei WEA betrieben werden können. Weiterhin werden zukünftige WEA mit Gesamthöhen von 260 bis 280 Meter in Verbindung mit dem Schallleistungspegel solcher neuen Anlagentypen als nicht mehr genehmigungsfähig eingestuft. Dementsprechend wird der Standort in absehbarer Zeit nicht mehr als Testfeld betrieben werden können, da Neuinstallationen nicht mehr möglich sind.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

FNP-Änd.-Nr.: 54.

Bezeichnung: „Windtestfeld Aschedeponie“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen. Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit **vom 14.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?91070>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“ – Ortsteil Frimmersdorf –

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **Aufhebung** des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“ – Ortsteil Frimmersdorf – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Frimmersdorf

BPlan-Nr.: F 15

Bezeichnung: „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 14.7.2026 bis einschließlich 21.07.2026** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?91072>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der Aufhebung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“ – Ortsteil Frimmersdorf –

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung der **Aufhebung** der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15 „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe“ – Ortsteil Frimmersdorf – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

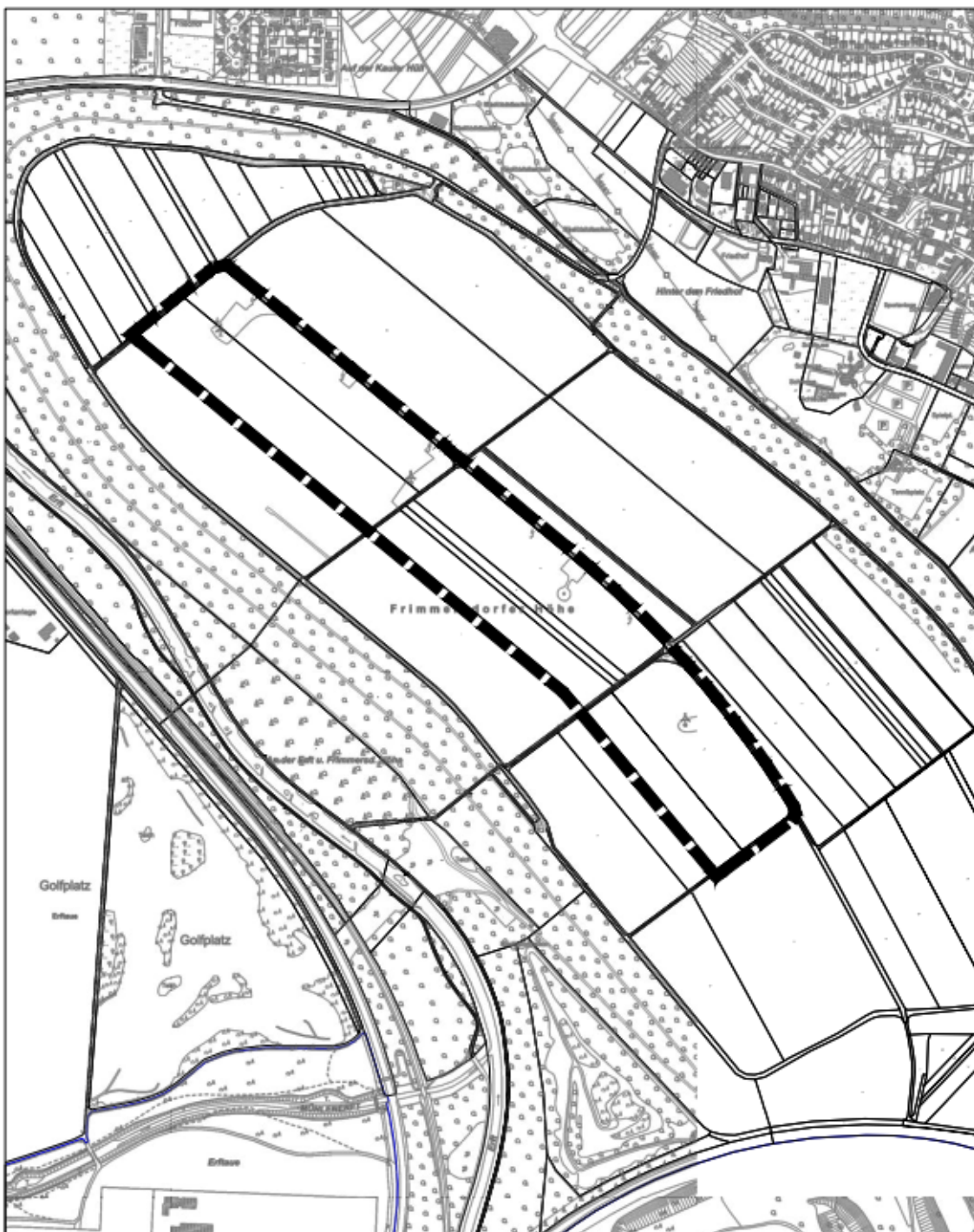
Ortsteil: Frimmersdorf

BPlan-Nr.: 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 15

Bezeichnung: „Windtestfeld Frimmersdorfer Höhe

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 05.05.2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 14.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?91073>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 49 „Feuerwehrgerätehaus Neukirchen“ – Ortsteil Neukirchen –

- hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 49 „Feuerwehrgerätehaus Neukirchen“ – Ortsteil Neukirchen – beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

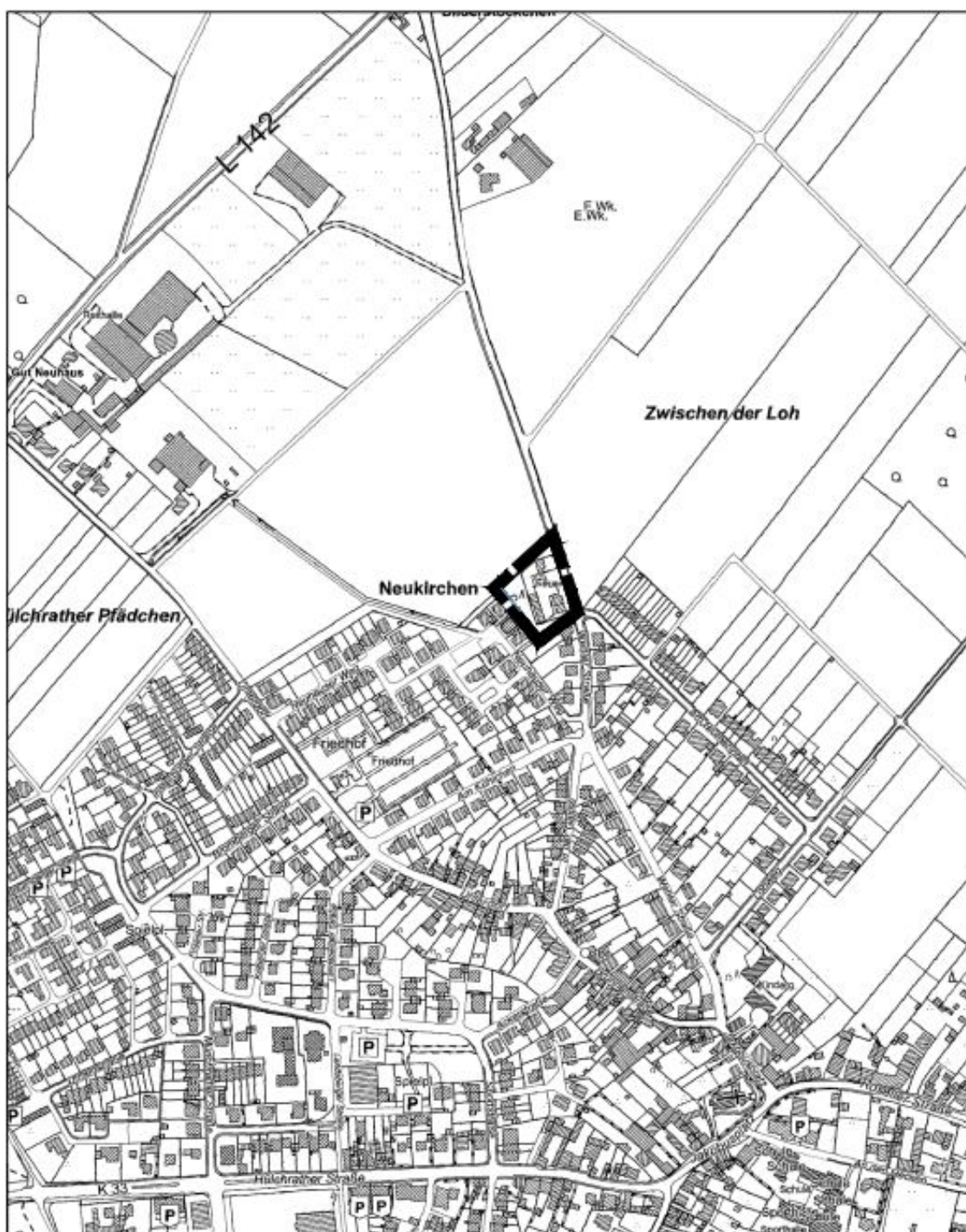
Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Nr.: N 49

Bezeichnung: „Feuerwehrgerätehaus Neukirchen“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Der Ausschuss für Planung und Strukturwandel hat in seiner Sitzung am 18.06.2026 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über die sich wesentlich unterscheidenden Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich unterrichtet. Zudem wird ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Zu diesem Zweck liegt die Planunterlage in der Zeit **vom 14.07.2026 bis einschließlich 21.07.2026** im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?91074>

eingesehen werden.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. G 112 „Verbrauchermarkt allk.“ – Ortsteil Noithausen –

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die **Aufhebung** des Bebauungsplans Nr. G 112 „Verbrauchermarkt allk.“ – Ortsteil Noithausen – als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

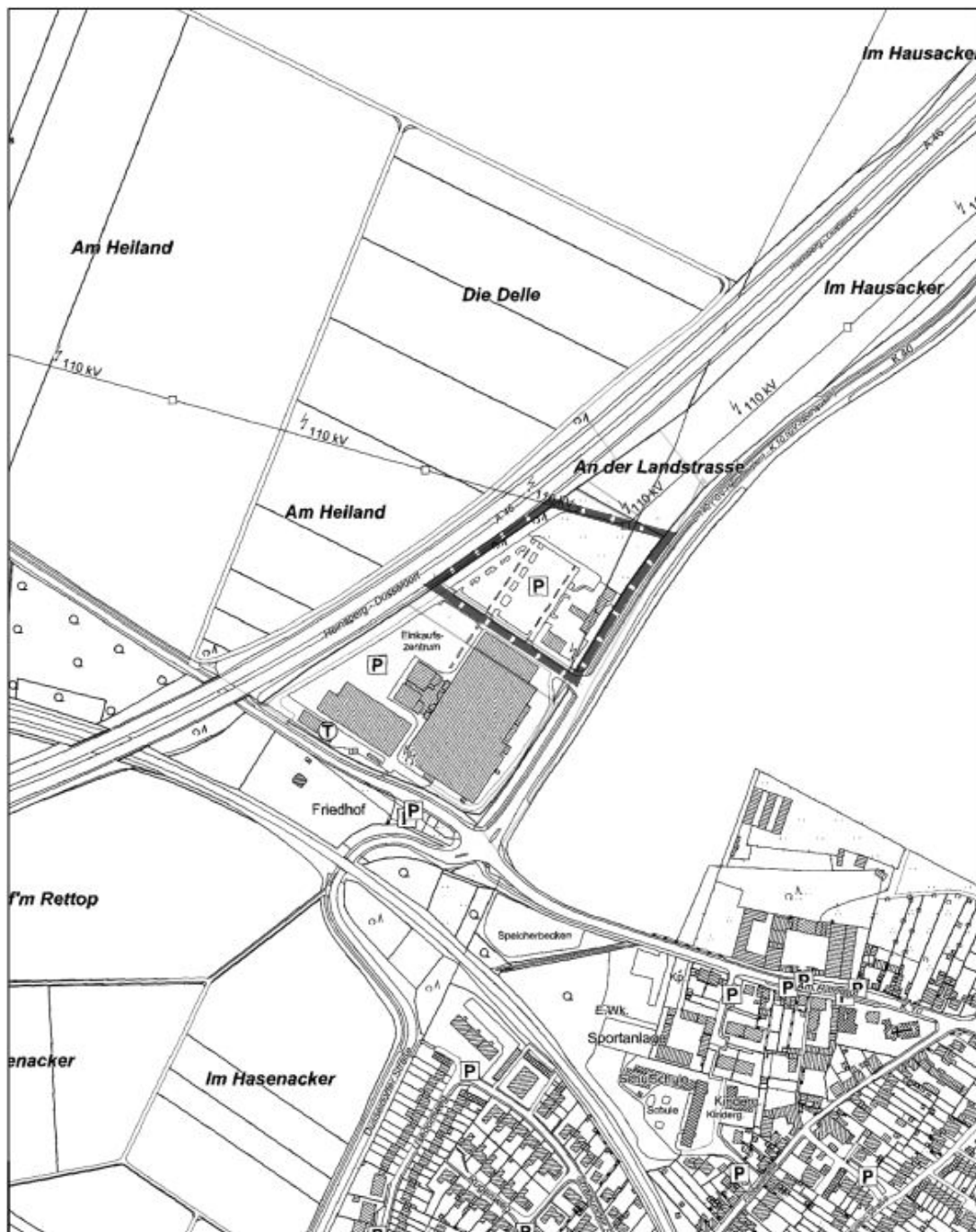
Ortsteil: Noithausen

BPlan-Nr.: G 112

Bezeichnung: „Verbrauchermarkt allk.“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G 112 wird gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Zusätzlich können die mit diesem Planverfahren verbundenen Dokumente über die allgemein zugängliche Internetpräsenz der Stadt Grevenbroich unter

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?84664>

eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. G 112 ist durch Ratsbeschluss vom 02.07.2026 ordnungsgemäß zustande gekommen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 02.07.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der aktuell geltenden Fassung verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Erklärung

Der Satzungsbeschluss über die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. G 112 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. 214 Abs. 4 BauGB tritt die Aufhebung des Bebauungsplans (Satzung) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

- Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.“

- Auf die Vorschriften zum Anspruch auf Entschädigung gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen.
- Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuell gültigen Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 227 „Wohngebiet an St. Georg“ – Ortsteil Neu-Elfgen –

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. G 227 „Wohngebiet an St. Georg“ – Ortsteil Neu-Elfgen – beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung:

Ein privater Vorhabenträger, die Wilma Wohnen Rheinland Projekte GmbH, beabsichtigt, im Stadtteil Neu-Elfgen neue Wohnbauflächen zu entwickeln. Die Fortschreibung der Wohnungsbedarfsanalyse für den Rhein-Kreis Neuss (InWIS, 2021) weist für die Gesamtstadt einen Bedarf von rund 2.000 Wohneinheiten bis zum Jahr 2039 aus. Da ausreichende Entwicklungspotenziale in bestehenden Innenstadtlagen nicht zur Verfügung stehen, soll ein Anteil dieses Bedarfs durch die Erweiterung des Stadtteils Neu-Elfgen gedeckt werden.

Vor dem Hintergrund der bestehenden Nachfrage sowohl nach Miet- als auch nach Eigentumswohnungen sollen neben Einfamilienhausstrukturen insbesondere auch Angebote im Geschosswohnungsbau geschaffen werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 227 „Wohngebiet an St. Georg“ sollen somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues, nachhaltiges Wohnquartier geschaffen werden, das sowohl zur Deckung des Wohnraumbedarfs der Stadt Grevenbroich beiträgt, als auch eine städtebaulich verträgliche Erweiterung des Stadtteils Neu-Elfgen sicherstellt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

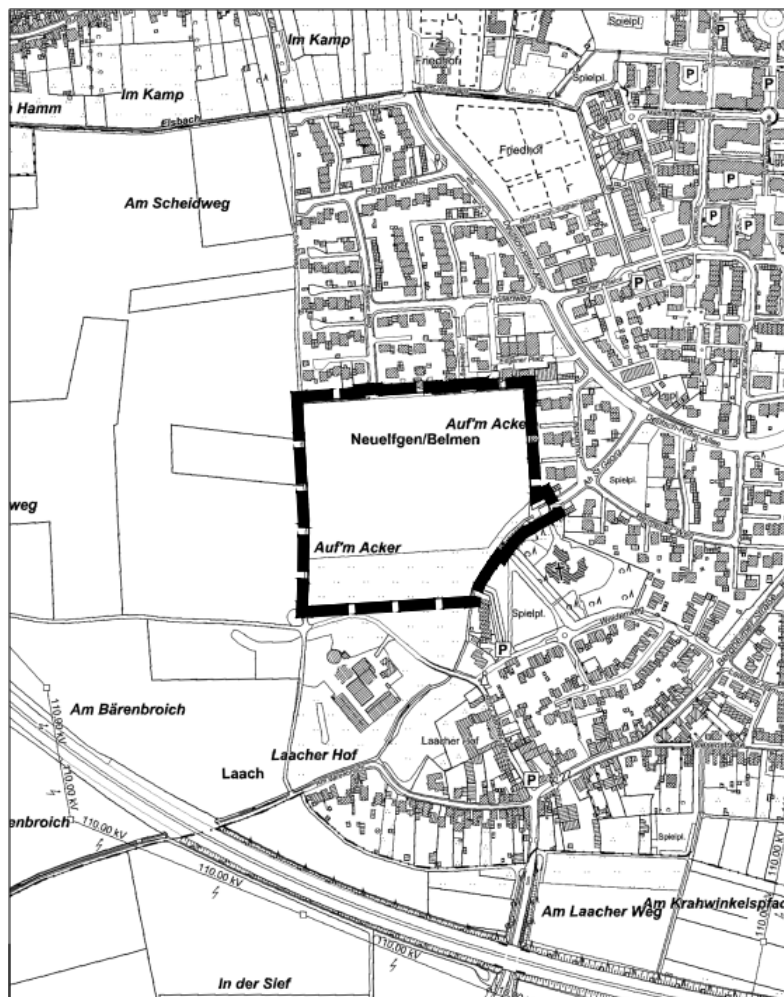
Ortsteil: Neu-Elfgen

BPlan-Nr.: G 227

Bezeichnung: „Wohngebiet an St. Georg“

Druckgenehm. Land NRW (2021) ABK

Datenlizenz Deutschland - Zero - Version 2.0 (www.govdata.de/dl-de/zero-2-0)



Diese Bekanntmachung und der Entwurf des Bebauungsplans werden mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt Grevenbroich wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit **vom 21.07.2026 bis einschließlich 25.08.2026** im Internet unter der Adresse

<https://www.o-sp.de/grevenbroich/plan?64451>

veröffentlicht.

Zusätzlich liegen die Unterlagen in dieser Zeit im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Am Markt 2, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Fachbereich Bauaufsicht, Stadtplanung, Strukturwandel, während der Dienststunden öffentlich aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachdienstes Stadtplanung zur Auskunft zur Verfügung. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Während der Dauer der Veröffentlichung können Stellungnahmen abgegeben werden; nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Die folgenden Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

1. Ein Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Gesundheit und Bevölkerung, Tiere, Pflanzen, Artenschutz, Natura-2000-Gebiete, biologische Vielfalt, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter (hier insbesondere Bodendenkmäler) und den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen.
2. zum Thema Artenschutz eine artenschutzrechtliche Prüfung mit Ausführungen zur Vorprüfung (Stufe I) und einer vertieften Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte (Stufe II), insbesondere mit Informationen zu Fledermausarten, Vogelarten und dem Feldhamster.
3. Ein Verkehrsgutachten zur verkehrstechnischen Anbindung des Neubaugebiets insbesondere mit Ergebnissen der Leistungsfähigkeitsuntersuchungen bestehender Knotenpunkte im Umfeld des Plangebiets (Beurteilung der heutigen Verkehrssituation und Prognose).
4. Eine schalltechnische Untersuchung mit plangebietsbezogenen Ausführungen zum Thema Gewerbelärm, Straßenverkehrslärm und aktiven sowie passiven Schallschutzmaßnahmen.
5. Ein Bodengutachten mit Angaben zum Bodenaufbau, Bodendurchlässigkeit und der Wasserführung des Bodens zur Bewertung der Versickerungseignung sowie Aussagen zu Altablagerungen.
6. Eine Entwurfsplanung zur Erschließung des Plangebiets, u.a. mit Angaben zur technischen Ausgestaltung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, öffentlicher Stellplätze und von Fuß- und Betriebswegen.
7. Eine Entwurfsplanung zur Entwässerung innerhalb des Plangebietes mit Aussagen zur Lage und Höhe der Schmutz- und Regenwasserkanäle sowie dem geplanten Regenrückhaltebecken.
8. Eine Starkregenbetrachtung zum Umgang mit Starkregenereignissen innerhalb des Plangebietes auf Grundlage der beabsichtigten Bebauung und Erschließung.
9. Ein Klimagutachten mit Ausführungen zur Veränderung des lokalen Klimas im Plangebiet durch das Bauvorhaben.
10. Ein Geruchsgutachten im Einwirkungsbereich zum Plangebiet, insbesondere mit Informationen zu möglichen Geruchsbelastungen.
11. Ein Bericht zur vorgenommenen archäologischen Prospektion.
12. Eine Kampfmitteluntersuchung.
13. Stellungnahmen von Privaten, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Grevenbroich, den 03.07.2026

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachdienstes Stadtplanung sind:

montags und dienstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erschien im Erft-Kurier – Lokal Anzeiger für Grevenbroich – als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier
V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister
Redaktion: im Auftrag
Stephan Renner-Abels
Tel.: 0218 1/608-219
Fax: 02181/608-8219
stephan.renner@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich